

SATZUNG

des Fördervereins der Katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Godehard Vorst

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen:
„Förderverein der Katholischen Tageseinrichtung St. Godehard Vorst“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tönisvorst-Vorst.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein mit Sitz in Tönisvorst-Vorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln an die Katholische Kindertageseinrichtung für Kinder St. Godehard in Vorst. Träger des Kindergartens ist die HORIZONTE Gemeinnützige Trägergesellschaft für katholische Tageseinrichtungen für Kinder in den Regionen Krefeld und Kempen/Viersen mbH. Durch die Mittelweitergabe unterstützt der Verein die ideellen Belange der Kinder und die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätte. Die Beschaffung und Weitergabe der Mittel an die Kindertagesstätte soll zur Ergänzung und Verbesserung der Ausgestaltung der Kindertagesstätte und die Unterstützung von Projekten unter Berücksichtigung der Bildungsbereiche des Landes NRW dienen, soweit diese nicht aus dem Haushalt der Kindertageseinrichtung bestritten werden. Daneben kann der Verein den in Nr. 1 genannten Zweck der Förderung der Jugendhilfe auch unmittelbar selbst verwirklichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a. Anschaffung von Spielgeräten und / oder Materialien
 - b. Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - c. Durchführung und Mitgestaltung von Kindergartenprojekten
 - d. Unterstützung der Gremien der KindertageseinrichtungZiel ist die Verbesserung der pädagogischen, kulturellen und bildungsmäßigen Förderung der Kinder.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich (per Mitgliedsantrag oder Online-Formular) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er muss mindestens zwei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich (per Brief oder E-Mail) erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere es schuldhaft den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle damit verbundenen Rechte.

§ 7 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am Anfang des Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder wird per Einzugsermächtigung eingezogen.
2. Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.
3. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 10 Euro pro Jahr.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal jährlich stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n), bei ihrer/seiner Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung der Mitglieder (per Brief oder E-Mail). Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den

Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und von der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

8. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzamt oder einer anderen Behörde aus formalen oder rechtlichen Gründen verlangt werden, eigenständig vorzunehmen. Diese Änderungen müssen jedoch unverzüglich der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister(in),
 - d. der/dem Schriftführer(in) und
 - e. bis zu sechs Beisitzer(innen).
2. Der geschäftsführende Vorstand, gemäß BGB, sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils mindestens zwei von ihnen gemeinsam.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
4. Der erweiterte Vorstand (bis zu sechs Beisitzer) wird jährlich gewählt. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB). Er nimmt lediglich Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, er kann einzelne Mitglieder des Vereins beauftragen, besondere Aufgaben zu übernehmen.
6. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch die/den Vorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen

nachgewiesen werden. Über die Höhe der Pauschale wird in der jährlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Höhe der Pauschale soll maximal die Summe betragen, die steuer- und sozialabgabenfrei bezogen werden darf.

§ 12 Auslagenvergütung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Fahrkosten sowie andere entstehende Kosten können auf Antrag erstattet werden, sofern der Vorstand dies vorher beschließt.

§ 13 Kassenprüfung

1. Der/die Schatzmeister(in) führt die Geschäfte.
2. Die Kasse des Vereins wird jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer(innen) geprüft.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Godehard Vorst, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutzverordnung

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die näheren Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in einer separaten Datenschutzverordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Tönisvorst, 16.9.2024